

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wiefelstede über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Wiefelstede

Aufgrund der §§ 10, 55 in Verbindung mit 44 und 71 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 – Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder – erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

§ 2

Der § 3 – Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten – erhält folgende Fassung:

(1) Neben dem in § 2 genannten Betrag erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| a) die/der stv. Bürgermeisterin/Bürgermeister in Höhe von | 230,00 € |
| b) die übrigen Beigeordneten in Höhe von | 200,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von | 300,00 € |

(2) Übt ein Ratsmitglied die Funktion eines Fraktionsvorsitzenden neben einer der in Absatz 1 Buchstabe a) bis b) genannten Funktionen aus, so erhält es neben der in den §§ 2 und 3 Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen zusätzlich 7/10 der für den Fraktionsvorsitzenden in Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehen Aufwandsentschädigung.

§ 3

Der § 10 – Sicherheitsbeauftragte/r, Jugendfeuerwehrwart/in und Gemeinde-Atemschutzwart/in – erhält folgende neue Überschrift:

Sicherheitsbeauftragte/r, Jugendfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/in und Gemeinde-Atemschutzwart/in

§ 4

Der § 10 Abs. 3 - Sicherheitsbeauftragte/r, Jugendfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/in und Gemeinde-Atemschutzwart/in – erhält folgende Fassung:

(3) Der Kinderfeuerwehrwart/Die Kinderfeuerwehrwartin einer Ortsfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 32,00 €.

Der/Die erste stellvertretende Kinderfeuerwehrwart/in einer Ortsfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Drittel der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 5

Der § 10 Abs. 4 - Sicherheitsbeauftragte/r, Jugendfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/in und Gemeinde-Atemschutzwart/in – erhält folgende Fassung:

- (4) Der Gemeinde-Atemschutzwart/Die Gemeinde-Atemschutzwartin erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 22,00 €.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Wiefelstede, den 19.12.2016

Pieper
Bürgermeister